

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt



und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/2 Jährl. 1.80 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe B, mit „Leben im Bild“, 30 Pf. mehr. Preis der 1 Spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhäusen u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: Herforder Erzähler (täglich), Am Pflug (monatlich zweimal), Haus und Hof (monatlich zweimal), Fabrik und Handwerk (monatlich einmal), Für Jäger und Naturfreunde (monatlich einmal), Mode für Alle (monatlich zweimal).

Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 81

Herford, Mittwoch, den 5. April

1916

Hollands unerschütterlicher Wille zur Neutralität.

Die Geheimnissung der Kammer.

mtb. Haag, 4. April. Die Zweite Kammer ist für heute 1/2 12 vormittags einberufen. Am Anfang der Zusammenkunft wird der Vorsitzende vorschlagen, eine Sitzung bei geschlossenen Türen abzuhalten, um es der Regierung zu ermöglichen, der Kammer im Generalauschuß Mitteilungen zu machen.

mtb. Haag, 4. April. Die geheime Sitzung der Zweiten Kammer hat bis 1/2 2 Uhr gedauert. Nach Wiedereröffnung der öffentlichen Sitzung hat die Regierung folgende Erklärung abgegeben:

Die Regierung legt Wert darauf, im Anschluß an das in der geheimen Sitzung Mitgeteilte öffentlich zu erklären, daß die Suspendierung der periodischen Urlaube eine Vororgemahregel ist, die mit dem unerschütterlichen Willen, unsere Neutralität strikt zu wahren, zusammenhängt. Die Maßregel ist nicht eine Folge von bestehenden politischen Verwicklungen, sondern hat ihre Ursache in Daten, die eine Zunahme der Gefahren, denen unser Land ausgesetzt ist, befürchten lassen. Es würde nicht im Interesse des Landes sein, über den Inhalt dieser Angaben etwas mitzuteilen.

Der Tubantiafall.

Haag, 4. April. Von dem holländischen Marineministerium wurden heute vormittags zwei amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht. Erstens: Nach einem beim Marineministerium eingelaufenen Bericht wurde der holländische Schoner „Elisa Elena“ gestern nachmittag gegen 3 Uhr in der Nordsee torpediert. Die Besatzung wurde durch das Rettungsboot „Atlas“ an Bord genommen, von wo sie heute abgeholt wird. Bei ihrer Ankunft wird eine Untersuchung angestellt werden.

Zweitens teilt das Marineministerium mit: Die Untersuchung auf dem Wrack der „Tubantia“, die anfänglich von dem holländischen Lloyd betrieben wurde, ist von der Regierung übernommen worden. Wegen des ungünstigen Wetters konnte vor der vergangenen Woche nicht mit der Untersuchung begonnen werden. Es ist gestern gelungen, die richtige Stelle des Wracks zu bestimmen und durch Taucher auf dem Schiff „Wodan“ eine erste Untersuchung vornehmen zu lassen. Heute morgen wurden die Taucherarbeiten fortgesetzt, es sind jedoch noch keine weiteren Berichte eingelaufen, da das Wetter ungünstig war.

Von einem deutschen U-Boot gesprengt.

mtb. Bissingen, 4. April. Der Korrespondent der Niederl. Telegramm-Agentur sprach mit dem Kapitän des holländischen Schoners „Elisa Elena“. Das Schiff wurde nicht torpediert, sondern um 3 Uhr nachmittags von einem deutschen U-Boot in der Höhe des Noordhinder Leuchtschiffs angehalten. Das Schiff hatte eine Ladung gehobelter Holzes. Einer der Offiziere des deutschen U-Bootes verlangte die Schiffspapiere, und nachdem diese durchgesehen waren, wurde der Besatzung 5 Minuten Zeit gegeben, um in die Boote zu gehen. Die Deutschen brachten dann Bomben an Bord und sprengten das Schiff in die Luft.

Wer ist Herr Nierstrasz?

bb. Berlin, 4. April. Ueber die Persönlichkeit des holländischen Abgeordneten Nierstrasz und den Charakter seiner Anfragen läßt sich der „Lok.-Anz.“ folgende Mitteilungen machen:

Nierstrasz zählt zu den angesehensten Kaufherren Amsterdam. Man kann ihn etwa als den Voermann Hollands bezeichnen, insofern, als er Großkaufmann und zugleich Reder ist. Außerdem gehört er dem Ausschüßrat verschiedener niederländischer Schiffsahrtsgesellschaften an. Man darf ihn daher als einen klassischen Vertreter des Handels- und Schiffsahrtstreibenden Hollands bezeichnen. Politisch ist das Vorgehen dieses Mannes aber da-

durch besonders bemerkenswert, daß er der liberalen Partei angehört, aus der die jetzige Regierung im Haag hervorgegangen ist. Man ist daher zu der Annahme berechtigt, daß er seine „Tubantia“-Interpellation im Einverständnis mit dem Kabinett gestellt hat.

Daran knüpft sich aber weiter die Frage, weshalb dieses gerade jetzt geschehe, da ohnedies schon große Beunruhigung im Lande herrscht. Darauf ist zu antworten, daß die Beunruhigung auf Maßnahmen zurückzuführen ist, die man wegen Englands ergreifen zu müssen glaubte, während die energische Sprache in der „Tubantia“-Sache die feste Haltung der Niederlande auch gegenüber Deutschland klar machen soll. Man will demnach beweisen, daß Holland seine strenge Neutralität dadurch an den Tag zu legen wünscht, daß es Licht und Schatten in gleicher Weise verteilt.

Griechenland gegen die Landung portugiesischer Truppen.

Wafel, 5. April. Die Wafeler Blätter melden: Wie die Athener Zeitung „Embros“ erzählt, berichtet der griechische Ministerat abermals über eine zu erwartende Landung portugiesischer Truppen in Saloniki, deren Ankunft vom Vordringen fortwährend angekündigt wird. Die Regierung ist fest entschlossen, einer solchen Landung bedingungslos Widerstand entgegenzusetzen. An sämtliche griechischen Kommandanten sind bereits entsprechende Weisungen ergangen.

Italiens Furcht vor einer neuen Offensive.

Lugano, 5. April. Der „Corriere della Sera“ berichtet die Öffentlichkeit auf weitere österreichisch-ungarische Vorstöße vor, die diesmal aber von der Tiroler Front ausgehen und den Kern der italienischen Front auf das äußerste bedrohen würden. Italien dürfte also so veranlaßt das Blatt, wenn es den Krieg noch gewinnen wolle, keinen Mann von seiner Front abziehen. Auch andere italienische Blätter schreiben, Italien dürfe dem Drängen der Verbündeten nach sofortiger Aufnahme der Offensive gegen Österreich-Ungarn nicht nachkommen. Erst für den Mai sei eine große Offensive vorgesehen.

Schwere englische Schiffsverluste.

Kopenhagen, 4. April. Ein Londoner Telegramm an „Politiken“ berichtet: 8 englische Segelschiffe mit zusammen 1865 Tonnen sowie 19 englische Dampfer mit 44 609 Tonnen wurden torpediert und 10 Dampfer mit 13 927 Tonnen wurden durch Minen in die Luft gesprengt. Die Zeit, in der diese Verluste stattfanden, ist nicht angegeben, doch kann es sich nur um die verfloßene Woche handeln.

Köln, 4. April. Laut einer Meldung der „Köln. Ztg.“ aus Kopenhagen berichtet „Politiken“, daß im Laufe der allerletzten Tage außer mehreren neutralen Schiffen 29 englische größere Dampfer und acht Segelschiffe versenkt wurden. Dadurch ist neuerdings 60 401 Tonnen Frachtraum der Schiffsahrt Englands entzogen. Von den 29 Dampfern sind 10 auf Minen gelaufen.

Amsterdam, 4. April. Lloyd's meldet: Der Dampfer „Perth“ aus Glasgow (653 Bruttoregistertonnen) wurde versenkt. 6 Mann sind umgekommen, 8 gefolgt. Das Schiff war nicht beladungsfähig.

London, 4. April. Nach einer Lloyd'smeldung vom 3. April ist der norddeutsche Dampfer „Jnh“ gesunken. Die Besatzung ist gerettet.

England stellt ein neues Heer auf?

Karlshöhe, 5. April. Die Wafeler Blätter melden, daß seit Wochen von England aus keine Truppenversendungen nach Frankreich abgegangen sind, dagegen werde seit längerer Zeit in den einzelnen englischen Hafenstädten ein neues großes Heer zusammengezogen, über dessen Bestimmung nur Vermutungen gehen. Auf die allgemeinen militärischen Rüstungen Englands sei auch die wiederholte Kabel- und Postpresse im Verleiche zwischen den neutralen Staaten und England zurückzuführen.

Wenn die Engländer durchbrechen wollen.

Rotterdam, 5. April. „Manchester Guardian“ jagt zur strategischen Lage der englischen Armee: Wir werden im Westen durchbrechen, wenn und wann wir eine Ueberlegenheit von 2 oder 3 : 1, sowohl an Menschen wie an Kanonen, an der ganzen Front besitzen, und wenn der Generalstab, wenigstens in den ersten Stadien des Angriffs, einer Ueberlegenheit von 6 : 1 sicher ist. Bis dieser Moment erreicht ist, kann das nächste Jahr kommen. Das bedeutet einen erschreckenden Aufwand an Zeit und Geld, aber eine Erparnis an Menschen. Im übrigen können wir in der Türkei und auf dem Balkan die politischen Absichten Deutschlands ebenso sicher niederringen wie in Frankreich. Wir haben niemals an den Durchbruch der deutschen Linie geglaubt, mindestens nicht bei dem gegenwärtigen Kräfteverhältnis.

Bericht des Hauptquartiers.

W.T.B. Großes Hauptquartier, 4. April. (Amtlich.) Eigener Drahtbericht.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich von St. Eloi haben sich die Engländer nach starker Feuerberechtigung in Besitz des ihnen am 28. März genommenen Sprengtrichters gesetzt. In der Gegend der Feste Douaumont haben unsere Truppen am 2. April südwestlich und südlich der Feste, sowie im Caillotte-Walde starke französische Verteidigungs-Anlagen in erbittertem Kampfe genommen und in den eroberten Stellungen alle bis in die letzte Nacht fortgesetzten Gegenangriffe des Feindes abgewiesen. Mit besonderem Kräfteeinsatz und mit außerordentlich schweren Opfern stürmten die Franzosen immer wieder gegen die im Caillotte-Walde verlorenen Verteidigungsanlagen vergebens an. Bei unserem Angriff am 2. April sind an unversehrten Gefangenen 19 Offiziere, 745 Mann, an Beute 8 Maschinengewehre eingebracht worden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert. Die feindliche Artillerie zeigte nur nördlich von Widish sowie zwischen Narocz und Wischniewice lebhaftige Tätigkeit.

Balkanriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Seeresleitung.

Der Wiener Bericht.

Wien, 4. April. Amtlich wird gemeldet: Russischer und südöstlicher Kriegsschauplatz. Keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An einzelnen Stellen der Front war die Tätigkeit der Artillerie beiderseits lebhaft, so im Abschnitt der Hochfläche von Doberdo, bei Malborghet, am Col di Lana und in den Juditarven. Im Adamello-Gebiet besetzten unsere Truppen den Grenzraum zwischen Lobbia Alto und Monte Fumo.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, von Höfer, Feldmarschall-Leutnant.

Schneidige Flieger

Wien, 4. April. Amtlich wird gemeldet: Ereignisse zur See. Die Besuche der italienischen Flieger in Latsch, Adelsberg und Trief wurden am 3. April, nachmittags, durch ein Geschwader von zehn Seeflugzeugen in Ancona erwidert, wo diese Lahnhof, zwei Gasometer, Werften und Kasernenviertel der Stadt mit verheerendem

Erfolge bombardierten und mehrere Bände erzeugten. Die Gegenangriffe zweier feindlicher Abwehrflugzeuge wurden mit Maschinengewehrfeuer leicht abgewiesen. Im heftigen Feuer von drei Abwehrbatterien wurde eines unserer Flugzeuge durch zwei Schrapnellvolltreffer zur Landung vor dem Hafen gezwungen. Ein zweites Flugzeug, geführt vom Fliegermeister Molner, ging neben ihm nieder, übernahm die beiden Insassen, vervollständigte die Zerstörung des getroffenen Apparates, konnte jedoch infolge einer Beschädigung bei Seegang nicht wieder aufsteigen. Ein feindliches Torpedoboot und zwei Fahrzeuge fuhr aus dem Hafen, um die beschädigten Flugzeuge zu nehmen, wurden jedoch von einigen unserer Flugzeuge mit Maschinengewehr- und Bomben zum Rückzug gezwungen, worauf es zwei Flugzeugen, geführt von Sekobett Vamos und Linienfliegers-Leutnant Senta, gelang, alle vier Insassen zu bergen und das havarierte Flugzeug zu verbrennen. Diese Rettungsaktion vollzog sich unter dem Maschinengewehrfeuer und den Bombenwürfen von zwei italienischen Seeflugzeugen, die im Ru 100 Meter darüber kreisten. Es sind somit zwei Flugzeuge verloren gegangen, alle übrigen aber und alle Flieger unverseht eingedrückt.

Stotterkommando.

Der französische Bericht.

Paris, 4. April. Amtlicher Bericht von Montag nachmittag. In der Nacht vom 3. auf den 4. April wurden auf Dünkirchen, der angestrichene Materialhafen, 8 Bomben auf Dünkirchen, 2 Zivilisten wurden getötet, 4 verwundet. Westlich der Maas andauernde Beschließung der Dörfer Houcourt und Gesnes ohne sonstiges Gedeht. Die Kämpfe bei Douaumont und Baug sind für uns günstig verlaufen; wir gewannen im Gebiet von Caillotte Boden. Unsere Linie lehnt sich rechts an den Sumpf von Baug an, durchquert das Caillotte-Gebiet, dessen nördlichen Zipfel der Feind besetzt hält, und schließt sich unseren Stellungen südwestlich des Dorfes Douaumont an. Es bestätigt sich, daß sich die heftigen deutschen Angriffe über eine Front von 3 Kilometer ausdehnten; in aufeinanderfolgenden Wellen folgten keine Sturmkolonnen. Unser Artillerie- und Infanteriefeuer verursachte große Verluste in den Reihen der Feinde. In der Voivre-Gebiet war die Nacht ruhig. In Lothringen verursachte unser Artilleriefeuer mehrere Brände in Remonbois westlich von Leintrey und in der Gegend von Ancerville südlich von Wamont. Eine Aufklärungsabteilung des Feindes, welche unsere Stellungen zu erreichen versuchte, wurde durch Gewehrfeuer abgewiesen. Bei Moen ist ein deutsches Flugzeug in unsere Linien gefallen. Die Flieger sind gefangen genommen.

Paris, 4. April. Amtlicher Bericht von Montag abend. Zwischen Soissons und Reims richteten wir ein konzentrisches Feuer auf deutsche Anlagen nördlich des Buittes-Waldes und den Hügel von Saignoul. In den Argonnen beschießen unsere Batterien mit Heftigkeit den westlichen Zipfel des Waldes von Woocourt. Ein feindliches Wochhaus wurde zerstört, ein Munitionsdepot lag in die Luft. Westlich der Maas richteten die Deutschen gegen das Ende des Tages einen kräftigen Angriff zwischen Houcourt und Vethincourt gegen unsere Stellungen auf dem Südrfer des Forges-Bades, die wir in der Nacht zum 1. April geräumt hatten und auf diesem Ufer zurückwiesen, ohne daß der Feind es bemerkte. Durch das heftige Feuer aus unseren neuen Stellungen und Planierungsfeuer aus Vethincourt überdeckt, erlitten die feindlichen Truppen starke Verluste, ohne daß es zum Kampf kam. Heute fand eine ziemlich heftige Beschließung in der Gegend des Bourrus-Waldes statt. Keine Infanterieunternehmung. Westlich der Maas entwickelten sich unsere Gegenangriffe mit Erfolg. Im Laufe des Tages warfen wir den Feind bis zum nördlichen Rand des Caillottes-Waldes nördlich des Teiches von Baug. Der letzte Gegenangriff, welcher besonders lebhaft war, gestaltete sich als ein heftiger Angriff des Feindes, den wir geräumt hatten, wieder zu besetzen. In der Voivre heftige Artillerietätigkeit in dem Abschnitt von Moulinville.

Zur Vergeltung der durch einen Zeppelin ausgeführten Beschließung von Dünkirchen warfen in der letzten Nacht 31 Flugzeuge der Alliierten 83 schwerverletzte Granaten auf die feindlichen Truppenlager von Avelgh, Essey, Terrest und Gouthuy ab. In der Nacht zum 3. April beschloß ein unserer Fliegergeschwader den Wohnhof von Conflans. Im Laufe des Tages wurden zahlreiche Luftkämpfe in der Gegend von Verdun geliefert. Unsere Flieger schossen vier deutsche Flugzeuge ab. Andere

Flugzeuge wurden in die Nacht gejagt oder zum Landen gezwungen.

Beltischer Bericht: Wenig Artillerietätigkeit auf der Front unserer Armee. Zur Vergeltung der Beschädigung von Dünkirchen durch einen Zeppelin beschossen unsere Flieger im Verein mit französischen Fliegern feindliche Truppenlager.

Die Angst um Dünkirchen.

Berlin, 4. April. Die jüngsten Beschwerden der französischen Flieger über gesteigerte Transportschwierigkeiten in den französischen Häfen wiesen auch, wie der „Total-Ang.“ berichtet, auf die Zustände in Dünkirchen hin, wo massenhaft Material, darunter eine Menge leicht entzündlicher Stoffe aufgestapelt waren. Darum erregt der vollkommen gescheiterte Angriff auf Dünkirchen starke Beunruhigung in Paris, wo die Zensur die Befestigung der Einzelheiten über die Verheerungen in der Stadt und im Hafen verhindert.

Zuanischais Stellung erschüttert.

Amsterdam, 3. April. Einem hiesigen Blatt zufolge erfährt die „Times“ aus Beking, daß die Ereignisse einen für Zuanischai ungünstigen Verlauf nehmen. In Schantung kam es zu Unruhen. Andere Provinzen sind scheinbar noch loyal, aber es ist sehr wahrscheinlich, daß sie im Geheimen Zuanischai feindlich gesinnt sind und sich an gegebenen Augenblick auf die Seite seiner Gegner schlagen werden. Eine kleine Gruppenabteilung an der Ostgrenze von Jünnan ist zu den Rebellen übergegangen. Die Truppen in Szechuan und Jünnan sind entweder untätig oder sie nehmen eine rebellische Haltung an. Es herrscht allgemein das Gefühl, daß die Regierung nicht mehr Herr der Lage ist und daß jetzt alles von der Haltung der Opposition abhängt. Das Aufgeben der monarchistischen Regierungsform hat die Gegner Zuanischais nicht befriedigt und man hofft, daß er einigen seiner alten Freunde, die infolge der monarchistischen Bewegung ihre Heimat niedergelegt haben, die notwendigen Zugeständnisse machen wird. Die Opposition verlangt die Einberufung des Parlaments und die Bildung einer konstitutionellen Regierung.

Deisterreicher und Bulgaren vor Salona.

Ell. Jülich, 4. April. Das Athener Blatt „Chronos“ berichtet aus Santi quaranta: Die bulgarischen und österreichisch-ungarischen Truppen nähern sich immer mehr Salona. Allmählich bereitet sich die Umschließung und Belagerung der Stadt vor, deren Befestigung die Italiener erwarten. Die italienischen Truppen haben ihre ursprünglichen vorgeschobenen Stellungen aufgegeben und sich in die 2. gut besetzte Verteidigungslinie zurückgezogen. Es sind richtige unterirdische Befestigungen von Salona errichtet worden. Auf den beherrschenden Höhen der Stadt stehen italienische Batterien. Nach den bisherigen Vorbereitungen scheinen die Italiener entschlossen, den heftigsten Widerstand zu leisten.

Gottesdienst im serbischen Königschloß.

Wien, 4. April. Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet: Der 2. April 1916 wird als bedeutungsvoller Tag in der Geschichte der k. u. k. Militärverwaltung in Serbien bezeichnet werden müssen. Obwohl von der Bevölkerung Belgrads schon in Friedenszeiten sich etwa 8000 Seelen zum römisch-katholischen Glauben bekannten, befand sich in der serbischen Hauptstadt nur ein kleines katholisches Gotteshaus, die Gesandtschaftskapelle. Es war eine der vornehmsten Sorgen unserer Militärverwaltung, für die Teilnahme der zahlreichen katholisch-gläubigen Arme- und Zivilbevölkerung am Gottesdienste einen vorläufig geeigneten Raum zu schaffen. Der Thronsaal des zerfallenen königlichen Palais wurde hierzu auserkoren. Heute hat der apostolische Feldvikar Bischof Vjek, der oberste Seelsorger unserer siegreichen Armee, im Beisein des gesamten Offizierkorps, des Militär-Generalgouverneurs und der Garnison und tausender Andächtiger diesem neuen Gotteshaus durch einen feierlichen Gottesdienst die erste Weihe gegeben. Der von einem Freunde der Monarchie, dem Könige Milan, erbaute prunkvolle Raum hat seine würdige Verwendung gefunden. Der apostolische Feldvikar hat anlässlich seines Besuchs in Belgrad die vom Papste für die notleidende Bevölkerung Serbiens gespendeten 10 000 Kronen ihrem Zwecke zugeführt. Bischof Vjek empfing den Bürgermeister von Belgrad Veltovic mit mehreren Stadtverordneten und übergab ihnen mit einer kurzen Ansprache einen Teil des Betrages. Der größte Teil der Spende wurde an die einzelnen Kreisamtsbereiche verteilt.

Der vierte Zeppelinangriff.

Mit. Berlin, 4. April. (Amtlich.) In der Nacht vom 3. zum 4. April wurden bei einem Marinelaufschiff-Angriff auf die englische Südküste Befestigungsanlagen bei Great-Harmouth mit Sprengbomben belegt. Die Luftschiffe sind trotz der feindlichen Beschädigung unversehrt zurückgekehrt. Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Eine Vorlage über Kapitalabfindung für Kriegsteilnehmer

Ist dem Reichstag zugegangen. Sie lautet wie folgt:

§ 1. Personen, die aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Mannschftsverordnungs-Gesetzes und des Militärhinterbliebenen-Gesetzes Anspruch auf Kriegsverordnung haben, können auf Antrag zum Erwerb oder zur Festigung eigenen Grundbesitzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Ueber den Antrag entscheidet die oberste Militärverwaltungsbehörde.

§ 2. Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn: 1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. noch nicht zurückgelegt haben, 2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist, 3. nach Art des Versorgungsgrundes ein späterer Wegfall der Kriegsverordnung nicht zu erwarten ist, 4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

§ 3. Die Kapitalabfindung kann umfassen: Die Kriegszulage (§ 14 des Mannschftsverordnungs-Gesetzes vom 31. Mai 1906), die Verstümmelungszulage (§ 13 des Mannschftsverordnungs-Gesetzes vom 31. Mai 1906) und die Tropenzulage in Höhe der Kriegszulage (§§ 67 und 69 des Mannschftsverordnungs-Gesetzes vom 31. Mai 1906) sowie die auf Grund des Militärhinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Mai 1907 zustehenden Bezüge für die Witwe eines Feldwebels, Bizefeldwebels, Sergeanten mit der Führung eines Bizefeldwebels oder eines Zugführers der freiwilligen Kriegskrankenträger bis zur Höhe von 300 M. für die Witwe eines Sergeanten, Unteroffiziers, Zugführersstellvertreters oder Sektionsführers der freiwilligen Kriegskrankenträger bis zur Höhe von 250 M. für die Witwe eines Gemeinen oder einer jeden anderen Person des Unterpersonals der freiwilligen Kriegskrankenträger bis zur Höhe von 200 M. Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Versorgungsgeldbeträge beschränkt werden.

§ 4. Für die Berechnung der Abfindungssumme ist das Lebensjahr maßgebend, das der Antragsteller zur Zeit der Bewilligung der Abfindung vollendet hat. Der Anspruch auf die Geldbeträge, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Tode des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats. Auf die Abfindungssumme sind die in demselben Lebensjahr bezogenen, bei der Abfindung berücksichtigten Versorgungsgeldbeträge anzurechnen.

§ 5. Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielfache der Versorgungsgeldbeträge zu zahlen, und zwar bei vollen Jahren: 21. Lebensjahr das 16fache, beim 22. das 15½fache, beim 23. das 15¼fache, beim 24. das 15¼fache, beim 25. das 15fache, beim 26. das 14¾fache, beim 27. das 14½fache, beim 28. das 14¼fache, beim 29. das 14fache, beim 30. das 13¾fache, beim 31. das 13½fache, beim 32. das 13¼fache, beim 33. das 13fache, beim 34. das 12¾fache, beim 35. das 12½fache, beim 36. das 12¼fache, beim 37. das 12fache, beim 38. das 11¾fache, beim 39. das 11½fache, beim 40. das 11¼fache, beim 41. das 11fache, beim 42. das 10¾fache, beim 43. das 10½fache, beim 44. das 10¼fache, beim 45. das 10fache, beim 46. das 9¾fache, beim 47. das 9½fache, beim 48. das 9¼fache, beim 49. das 9fache, beim 50. das 8¾fache, beim 51. das 8½fache, beim 52. das 8¼fache, beim 53. das 8fache, beim 54. das 7¾fache, beim 55. das 7½fache des Jahresbetrages der betreffenden Bezüge oder eines Teils derselben.

§ 6. Schließt eine abfindende Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzugahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewordenen Versorgungsgeldbeträge übersteigt. Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder einer anderen Sicherheit gefordert werden. Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 7. Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzugahlen, als sie nicht innerhalb einer von der obersten Militärverwaltungsbehörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 8. Aus der Bewilligung zur Abfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden. Innerhalb der im § 7 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Geldbetrag der Pfändung nicht unterworfen, sofern der Schuldner nachweist, daß die Frist noch nicht abgelaufen ist.

Wegen des Anspruchs des Militärkassas auf Rückzahlung einer Kapitalabfindung ist die Pfändung von Versorgungsgeldbeträgen ohne Beschränkung zulässig, jedoch sind die für das Gnadenvierteljahr an Hinterbliebenen zu zahlende Versorgungsgeldbeträge der Pfändung nicht unterworfen.

Im allgemeinen Teil der Begründung wird ausgeführt: Das Gesetz enthält eine der Maßnahmen, die dazu dienen sollen, die Schäden, die der Krieg den Heeresangehörigen und ihren Hinterbliebenen zugefügt hat, zu mildern. Der Grundsatz der Gewährung fortlaufender Versorgung hat sich allgemein bewährt und soll auch in Zukunft aufrecht erhalten bleiben. Der Krieg hat jedoch Verhältnisse geschaffen, die eine derartige Versorgung als nicht in allen Fällen ausreichend und zweckentsprechend erscheinen lassen. So muß mit Rücksicht auf die Volkswirtschaft und die Gesundheitspflege angestrebt werden, den Kriegsteilnehmern und ihren Witwen die Möglichkeit zu geben, mit Hilfe eines Kapitals sich auf eigener Scholle ansässig zu machen oder vorhandenes Vermögen zu erhalten.

Die Ansiedlung und Selbsttätigkeit in diesem Sinne soll nicht nur den Erwerb oder die Gründung landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe, sondern auch das städtische Heimstättenwesen umfassen. Die Ersteren werden vornehmlich für Angehörige landwirtschaftlicher, die Letzteren für Angehörige aller Berufe in Betracht kommen. Auf die Besitzform, unter welcher der Abfindungsberechtigte den Grundbesitz erwirbt, kommt es nicht an, vielmehr sollen unter der Bestimmung des § 1 auch die Form des Rentenguts, der Erbpacht und des Erbbaurechts sowie diejenigen Besitzformen fallen, welche für die Befestigung kleinerer landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Besitzungen landesgesetzlich bestehen oder künftig geschaffen werden. Ebenso wird in besonders geeigneten Fällen der Grunderverb durch Beitritt zu einer gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft als genügend erachtet werden können. Unter Festigung eigenen Grundbesitzes sollen alle Maßregeln verstanden werden, die geeignet sind, einen vorhandenen Besitz und die Gelegenheit zu ländlicher Arbeit nicht nur den zu Versorgenden selbst, sondern auch ihren Angehörigen zu erhalten und zu stärken. Dazu werden zu rechnen sein: die Abstoßung von Schulden oder die sonstige Verbesserung der Schuldverhältnisse, der Aufbau oder die Wiederherstellung von Gebäuden, die Vergrößerung leistungsfähigen Besitzes durch Neuwerbungen, die Vervollständigung landwirtschaftlichen Inventars usw. Die gleichen Gesichtspunkte kommen auch für die Witwen in Betracht, deren Ehemänner den Tod für das Vaterland erlitten haben. Zahlreiche Witwen gefallener Landwirte, von Kleinbauern und ländlichen Arbeitern sind ohne Gewährung eines entsprechenden Kapitals zur Entschädigung oder zur Erhaltung des Besitzes nicht mehr imstande und werden gezwungen, ihren Besitz aufzugeben.

Der Kreis der für dieses Gesetz in Betracht kommenden Personen bestimmt sich durch das Recht auf Kriegsverordnung nach dem Mannschftsverordnungs-Gesetz 1906. Insofern diese Personen berechtigt sein würden, kommen auch deren Witwen für die Abfindung in Betracht. Es liegt im Interesse der Versorgungsberechtigten, der Kapitalabfindung nur die Zulagen zugrunde zu legen, damit ihnen bei etwaigem Verlust des Kapitals noch Barmittel für den täglichen Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Aus demselben Grunde wird auch für die Witwen nur die Hälfte der ihnen zustehenden Kriegsverordnungsbeträge der Kapitalabfindung zugrunde gelegt. Die fortlaufende Rente als Kapitalabfindung zu gewähren, ist auch um deswillen nicht vorteilhaft, weil sie auf dem Grade der Erwerbsfähigkeit beruht und dieser erfahrungsgemäß wesentlichen Schwankungen ausgesetzt ist. Eine Kapitalabfindung an Stelle der Rente würde auch zu einer großen Härte besonders in den Fällen führen, in denen mit fortschreitendem Alter oder nach Art des Leidens eine Verschlimmerung des Körperzustandes höchstwahrscheinlich ist, aber eine Rentenerhöhung wegen der bereits statgefundenen Kapitalabfindung ausgeschlossen wäre. Ist aber von vornherein eine wesentliche Besserung bis zur Wiederherstellung völliger Erwerbsfähigkeit zu erwarten, so würde durch Gewährung einer Kapitalabfindung für die nicht durch den Krieg geschädigten Renteneinpfänger, die hinsichtlich ihres Anspruchs auf Rente nach denselben Grundsätzen beurteilt werden müssen, eine Benachteiligung entstehen; auch würde die auf Grund der erstmaligen Versorgungsberechtigte Kapitalabfindung eine große Begünstigung darstellen.

Herford und Minden-Ravensberg.

5. April.

Das Eisene Kreuz an Herforder.

Dem Unteroffizier der Res. Wilh. Seitzbreder, Sohn des Weichenfellers G. Seitzbreder, Osterheiderweg 23, wurde auf dem weichenfeller Kriegsschauplatz das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

Hindenburg beim Saarbrücker Korps.

Aus dem Osten wird der „Tägl. Rundsch.“ gemeldet: Generalfeldmarschall von Hindenburg besuchte unter großem Jubel der Truppen das Saarbrücker Korps (zu dem bekanntlich auch die Siebzehner gehören), das an dem Zusammenbruch der russischen Offensive hervorragenden Anteil genommen hatte. Er begrüßte zuerst ein kochendes Regiment, das den ersten Stoß aufgefingene hatte. Einem eifrigen Schirmreiter, der im Handgranatenkampf allein ein Grabenstück wieder gesäubert hatte, überreichte der Feldmarschall im Namen des Kaisers das Eisene Kreuz 1. Klasse. Die Freude der Truppen, aus Hindenburgs Mund den Dank und die Anerkennung zu hören und von dem Marschall persönlich die vom Kaiser verliehenen Eisernen Kreuze zu empfangen, war nach den schweren Tagen erhebend.

Stiftungen für das neue Rathaus.

Der großartige Bau des neuen Rathauses macht mit jedem Tage den Vorübergehenden mehr Freude. Es pugt sich ein immer stolzeres Haus heraus, das auch das Interesse aller fremden Besucher in Anspruch nimmt. Dem äußeren Eindruck wird die innere Ausstattung entsprechen. Auch hier soll Würdevollheit und Vornehmheit eine Stütze bereiten werden. Erfreulicher Weise sorgen dafür zu ihrem Teil schon eine Reihe von Stiftungen und Spenden, durch die sich Herforder Bürger bereits jetzt verdient gemacht haben. In erster Reihe ist da ein in Öl gemaltes Bild unseres Ehrenbürgers, des Seehelden von 1914, Otto Weddigen, zu nennen. Das Bild, wie bereits berichtet, von einem hiesigen Fabrikanten geschenkt, wird den ihm gebührenden Ehrenplatz erhalten. Eine Firma wandte ihre Aufmerksamkeit der Einrichtung und zweckentsprechenden Ausstattung der Bibliothek zu. Sie stellte für diesen Zweck 4000 M. zur Verfügung. Der Sitzungssaal der Stadtverordneten erhält seine Beleuchtungskörper durch die Spende einer weiteren Herforder Firma, die sich auf 2500 M. beläuft, während für die Ausstattung und Einrichtung des Kommissionsitzungsimmers ein hiesiger Unternehmer die Summe von 3000 M. stiftete. Ferner wird von einem Herrn 500 M. gespendet worden mit der Bestimmung, die Summe zum Ankauf eines schönen Bildes zu verwenden.

Über unser neues Rathaus ist groß, so groß bekanntlich, daß es ja die Räumlichkeiten dreier „Rathäuser“ in sich schließt. Daher sind für sonstige Stiftungen aller Art noch zahlreiche Möglichkeiten gegeben. Wir erwähnen hier einige. So benötigt der Stadtverordnetensitzungsaal noch ebenso der erforderlichen schönen Ausstattung, wie das Magistratsitzungszimmer. Wer Freude hat an einem prächtigen Trauzimmer, findet noch hinreichende Gelegenheit, dafür seinen Oubliu zu spenden. Auch wird es das Bestreben wohlhabender Bürger sein, sich die innere Ausgestaltung der Zimmer unserer Herren Bürgermeister aneignen zu lassen. Weiter finden sich noch Opfergebiete für Inventargegenstände aller Art in den verschiedenen Sälen (als da sind Sessel für die Ratsherren und übrigen Stadtväter, Beleuchtungskörper, Bilder, kunstgewerbliche Gegenstände usw.). Auch der Raum des Kaufmanns- und Gewerbegerichts harret noch mancher erwünschten inneren Vollkommnung. Ist aber das Innere des Rathauses recht einladend, so verlangt auch seine unmittelbare Umgebung ein hübsches Aussehen. Auf dem Vorplatz soll ein Springbrunnen seine Wasser fließen lassen, sein Modell kann man im Rathausbaubüro bereits bewundern. Die erforderlichen Mittel für ihn bereitzustellen, sei hier gleichfalls der Opferwilligkeit unserer Mitbürger ans Herz gelegt. Man erkennt an Objekten, an denen sich die Gekerktheit erproben kann, daß es nicht. Und wir hoffen, daß die vielgerühmte Opferwilligkeit unserer wohlhabenden Mitbürger sich auf diesem Gebiet reich betätigen wird.

— **Nege mittelbörre** künftighin wichtigten schenräume Monats je Tee, Kaffee, toffeln erhebt. — **Pro** Reichsgetreide zur Brotge meien: „Mit Volk die A wir eine g Springling hinüberne Referne an 200 000 T. Tonnen. N bei unserer fahrung ge lungen übe heraus sic haltens sic rungen An wieder mit handemfein schränkung entprechend nicht unter denken, daß treideverfor find da die Willen der Mahe der Es ist unzu das Vorhan radzu mit geichnet. A getreide geb die bemittel von ihrer A Denn diese getreideverf schliche Bro Kreise zugef schen arm i Den: ihre V Dem Willen zelnen gegen la. Die In den Ar vielfach die fleischlos Die Verabfa Brot gefast treffend. G der Bunt Fleisch, und (M. S. Bl. oder Speck Brot an d gelegen ist, und Freita trieben übe auch nicht g. Achtet Zeit ist es Kriegsgefang umvergtrieb lang. Auch tionalität he verlassen un bögen. Auf Elemente dū fein, die nach ind. Die A ist durchaus Interessee h zwischene Gef die Sicherhei muß es für mungen über mächsten Auf was zur Ge — **Die** den weiffäl fallen, fieber Theologie Pastoren tu Marine, 8 Dienst, 8 m Dem Eisene peter-Gebell 1. Klasse an

— **April-Ge** Nach den warmen Tagen, die der Anfang April brachte, trat gestern abend ein Umstichlag in der Witterung ein. Es war für diese Zeit schon ungewöhnlich warm geworden und die Temperatur vom Sonntag auf Montag steigerte sich am Dienstag noch mehr. Gegen 6 Uhr gestern abend machte sich ein Sturm auf, der den Staub von den Straßen und Hausfeen legte, die Begleiterscheinung des heraufziehenden Gewitters. Bald folgten denn auch Blitz und Donner. Der Regen hielt nur kurze Zeit an und ging in sturmgepeitschten Schauern nieder, der Natur eine willkommene Erquickung bietend. Heute morgen hat sich die Temperatur merklich abgekühlt. Die sonst so golden hinter den Höhen am Horizont aufsteigende Sonne weckte die Schläfer heute nicht, mit einem bleiernem Wolkenschleier verhüllt das Tagesgestirn sein Angeicht. Nach alter Medenart sollen hundert Tage nach den ersten Frühjahrsgezeiten gleiche Naturereignisse eintreten, nur in veränderter Form. Machen wir also auf dem Wandelnder für Anfang Juli einen entsprechenden Vermerk.

— **Sicherung des Kartoffelbedarfs.** Amtlich wird durch M.B. gemeldet: Nach den geltenden Bestimmungen sind die Landwirte verpflichtet, alle erforderlichen Vorräte auf Erfordern abzugeben. Durch eine neue Bekanntmachung hat der Reichskanzler diese Pflicht der Kartoffelerzeuger zur Ablieferung ihrer Vorräte im einzelnen erläutert. Zu belassen sind dem Produzenten, sofern der Bedarf nicht geringer ist, lediglich:

1. höchstens 16 Doppelcentner Saatgut pro Hektar,
2. für jeden Wirtschaftsangehörigen 1½ Pfund Kartoffeln pro Kopf und Tag bis zum 31. Juli 1916,
3. für Vieh, das schon bisher mit Kartoffeln gefüttert wurde, Höchststrationen von 10 Pfund täglich für Pferde, 7 Pfund für Zugochsen, 5 Pfund für Zugfühe, 2 Pfund für Schweine,
4. soweit die Heeresverwaltung die Spiritusverzeugung in Anspruch nimmt, die Kartoffeln für den zugewiesenen Durchschnittsbedarf,
5. Kartoffelmengen, die an die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft abzuliefern sind. Die Fütterungsmengen sind für die Zeit bis zum 15. Mai zu belassen.

Unsere Kartoffelvorräte sind völlig ausreichend und die Deckung des gesamten Bedarfs bis zur nächsten Ernte ist in keiner Weise gefährdet. Wenn der Reichskanzler die vorstehenden Bestimmungen erlassen hat, so ist das nur geschehen, um — vornehmlich im Interesse der städtischen Verbraucher — allen auch nur zeitweisen Störungen der Versorgung gegenüber die stärkste, überhaupt mögliche Sicherung zu schaffen. Der landwirtschaftlichen Bevölkerung werden damit zweifellos gewisse Opfer zugemutet, die sie aber gewiß im Interesse und zum Wohle der Gesamtheit gern tragen werden. In einigen Wochen, wenn die Weide- und Grünfuttermittel beginnt, wird übrigens die Beschränkung der Kartoffelfütterung nicht mehr sonderlich schwer empfunden werden.

— **Nege mittelbörre** künftighin wichtigten schenräume Monats je Tee, Kaffee, toffeln erhebt. — **Pro** Reichsgetreide zur Brotge meien: „Mit Volk die A wir eine g Springling hinüberne Referne an 200 000 T. Tonnen. N bei unserer fahrung ge lungen übe heraus sic haltens sic rungen An wieder mit handemfein schränkung entprechend nicht unter denken, daß treideverfor find da die Willen der Mahe der Es ist unzu das Vorhan radzu mit geichnet. A getreide geb die bemittel von ihrer A Denn diese getreideverf schliche Bro Kreise zugef schen arm i Den: ihre V Dem Willen zelnen gegen la. Die In den Ar vielfach die fleischlos Die Verabfa Brot gefast treffend. G der Bunt Fleisch, und (M. S. Bl. oder Speck Brot an d gelegen ist, und Freita trieben übe auch nicht g. Achtet Zeit ist es Kriegsgefang umvergtrieb lang. Auch tionalität he verlassen un bögen. Auf Elemente dū fein, die nach ind. Die A ist durchaus Interessee h zwischene Gef die Sicherhei muß es für mungen über mächsten Auf was zur Ge — **Die** den weiffäl fallen, fieber Theologie Pastoren tu Marine, 8 Dienst, 8 m Dem Eisene peter-Gebell 1. Klasse an

Verantwortlich für den Text- und Inseratentheil
H. Rühle, Herford.

Statt jeder besonderen Anzeige.

Es hat Gott dem Allmächtigen gefallen, Montag mittag
2 Uhr unsere liebe Schwester und Schwägerin

**Fräulein
Wilhelmine Weber**

im Alter von 29½ Jahren infolge eines Gehirnschlages zu
sich in die Ewigkeit zu nehmen.

Um stille Teilnahme bitten
Geschwister Weber.

Herford, Bielefeld, Köln, Koblenz, Westl. Kriegsschau-
platz, 5. April 1916.

Die Beerdigung findet Donnerstag, den 6. d. M., nach-
mittags 3 Uhr, von der Kapelle des Städt. Friedhofs aus statt.

**Freiwillige
Feuerwehr.**

Donnerstag, 6. April,
abends 8 Uhr:
Übung.

**Bitte beachten
Sie sorgfältigst
die heutige An-
zeige der Firma
Georg Lange,
Petershagen.**

Säcke.

Kaufe jeden Posten
Säcke, auch zerflossene,
zu den höchsten Tages-
preisen; nehme auch
Säcke 3. Flücken an.

I. H. Tönsjost,
Janup-Str. 2. Ecke und
Goltstr. 2.
Fernsprecher 415.

Frischer Spargel!

Wir haben einen großen Abschluß zu sehr
günstigen Bedingungen in frischem Spargel ge-
macht und können auch Wiederverkäufer genügend
bedienen. Wer mit uns den Verkauf an die
Verbraucher übernehmen will, bitten wir um
Nachricht.

**Verein Gemüse- u. Obstmarkt
Arndtstr. 5.**

Wir beabsichtigen, in den verschiedensten Ge-
meinden des Landkreises

Eier-Sammelstellen

einrichten, und bitten geeignete Bewerber, sich
bei uns zu melden.

**Verein Gemüse- u. Obst-Markt
Arndtstr. 6.**

Saatkartoffeln

werden am Freitag auf dem Güterbahnhof ab-
gegeben.

Paul Franke.

**Staatlich-Städtische
Handwerker- und Kunstgewerbeschule
Bielefeld.**

Naturstudium, Fachklassen, Textile Berufe,
Stickschule.

Werkstättenunterricht, Webereilehrwerkstätte
Beginn des Sommerhalbjahres: Mittwoch, den
26. April.

Anmeldungen vom 26. April bis 1. Mai.
— Drucksachen gratis —

Direktor Max Wrba.

Bürgerschule Wilhelmsplatz.

Die Aufnahme der zu Ostern schulpflichtig
werdenden Kinder findet am **Donnerstag den
6. April** von 10—11 im Zeichenlaale der
Schule statt. Aufgenommen werden die Kinder,
welche bis zum 1. April d. Js. 6 Jahre alt ge-
worden sind. Es ist der Impfschein vorzulegen;
für auswärtig geborene Kinder ist auch der Tauf-
schein erforderlich.

Der Rektor: H. Decius.

Hausfrauen! Landwirte!

Zur Abgabe an mit Heereslieferungen
beschäftigte Betriebe kaufe ich nach-
folgend aufgeführte Produkte. Ich zahle
bei Frankoeinsendung durch die Bahn
oder Post: für alte, wollene Strick-
sachen, wie Socken u. dergl., Kilo 1,50,
bunte Lumpen (alles durcheinander)
Kilo 16 S., weisse Lumpen, Kilo 24 S.,
Neutuch von Schneidermeistern Kilo
86 S., Heede, je nach Qual., von 30 S.
bis 1,00 S. das Kilo, Flachs, je nach
Qual., von 60 S. bis 2,40 S. das Kilo,
Rohflachs, je nach Qual., von 8 S. bis
30 S. das Kilo, Rosshaar vom Schweif,
Kilo 3,20 S., Mähnenhaar, Kilo 2 S.,
ausgekämmte Rosshaare, Kilo 1,40
S., Fahrradschläuche, Kilo 3 S.,
Fahrraddecken, Kilo 30 S., Blei,
Kilo 50 S., Bauernkleinen, Meter 60 S.,
alte Säcke, Kilo 40 S., Garnreste,
(Leinen und Baumwolle) unbeschädigt, in
heilen Füssen, Kilo 1,80 S. — Die Be-
zahlung erfolgt sofort nach Eingang durch
mein Postscheckkonto. In jeden Sack ist
ein grosser Zettel mit ganz genauer Adresse
des Absenders und sorgfältiger Aufstel-
lung des Inhalts zu legen.

Georg Lange, Petershagen, Weser.
Station: Minden i. Westf.
Zur Weiterbeförderung mit der Kleinbahn
nach Petershagen, Weser.

Meiner werten Kundschaft zur Mit-
teilung, dass ich mein Klempner- und
Installations-Geschäft nach

Hämelingerstrasse 7

verlegt habe.

Bitte mir das bisher geschenkte
Vertrauen auch fernerhin erhalten zu
wollen.

Frau Paul Mensching.

Meine wertgeschätzten Geschäfts-
freunde möchte ich ergebenst bitten,
davon Kenntnis nehmen zu wollen,
dass mein Vater infolge meiner Ein-
beurteilung die

**Weiterführung meines Installations-
und Bauklempnereigeschäftes**

übernommen hat.

Willy Opitz
z. Zt. an der Ostfront.

**Vorbereitungsausschuss für d. Einjährigen,
Prima- und Abiturienten-Examen
zu Bückeburg.**

Kleine Klassen. Unter Staatsaufsicht Familien-
internat.

Prospekt und Jahresbericht durch
den Direktor der Anstalt.

Ia. Grabeschuten

mit und ohne Stiel,
sowie sämtliche

Garten- u. Ackergeräte

empfiehlt billigst

Wilhelm Dreseler.

Suche auf sofort einen

ersten Zuschneider

A. Ruben.

**Städtischer
Fischmarkt.**

Am Freitag den 7. April in
der Markthalle
Schellfisch das Pfd. 60 Pfg.
Seeaal " " 60 "
Seemuscheln
das Pfd. 10 Pfg.

Der Magistrat.

Reine Wolle!

Strumpfgarn in grau und
schwarz angekommen.

Katz, Höderstraße.

Dabe noch
40 Ztr. Runkeln
abzugeben.

Hollandstr. 21.

Zwei schwere
Kühe
(können auch ziehen) stehen zum
Verkauf bei

Aug. Eimterbäumer

Einen Posten
Zuckerrunkeln
hat abzugeben

Silgenböcker,
Salzburgerstr. 80.

**Maurer und
Zimmerer**

stellen ein
Lünenburger & Franzen,
Witten a. d. Ruhr.

Wer hat Lust zu
sonntäglichen
Spaziergängen?
Angebote erbeten unter No.
1224 an die Geschäftsstelle d.
Blattes.

Erfahrenes
Mädchen
zum 1. Juli gesucht.

In erfragen unter No. 1234
in der Geschäftsst. d. Zeitung.

Suche auf sofort einen
Arbeiter,
der Garten-Arbeit versteht.
Fried. Sieke,
Kurfürstenstr. 14.

Hofschneider

für seine Maßarbeit bei höch-
stem Lohn sofort gesucht.

Wilhelm Peter.

Einen
Laboranten
und mehrere
Arbeiter
suche ich zum sofortigen Ein-
tritt.

Emanuel Weinberg,
Schokoladenfabrik.

Jungen
Kaufmann,
mit mehrjähriger Auslands-
Praxis, der demnächst vom
Militär entlassen wird, sucht
Stellung für sofort. Heeres-
industrie erwünscht.

Angebote u. Nr. 1223 an
die Geschäftsstelle d. Bl.

Suche für sofort für meinen
Sohn eine

Lehrlingsstelle

auf einem Kontor.
Angebote unter Nr. 1220
an d. Geschäftsst. d. Zeit.

Junges
Mädchen
sucht Beschäftigung in schrift-
lichen Arbeiten auch für halbe
Tage.

Angebote unter Nr. 1200
an die Geschäftsstelle d. Bl.

Junges
Mädchen
welches schon im Laden (Kon-
ditorei-Kasse und Ganshall)
tätig war, sucht ähnliche Stel-
lung.

Angebote unter No. 1235
an die Geschäftsst. d. Zeitung.

Bekanntmachung.

Schlachtungen von Rindvieh und Schweinen
werden nach der Bundesratsverordnung vom 27.
März 1916 künftig nur in begrenzter Zahl erlaubt
sein. Um diese Zahl auf die

gewerblichen Schlächtereien

im Kreise Herford verteilen zu können, beabsichtige
ich, die in jedem Betriebe während des Jahres 1915
erfolgten Schlachtungen zu ermitteln. Wer bei der
Zuteilung von Schlachterlaubnissen berücksichtigt wer-
den will, hat bis zum 12. April auf 4 getrennten
Bogen Verzeichnisse über die von ihm im Jahre
1915 vorgenommenen Schlachtungen von

1. Rindvieh,
2. Kälbern,
3. Schweinen,
4. Schafen

dem Kreisaußschuß durch den zuständigen Fleisch-
beschauer einzureichen; die Verzeichnisse müssen
enthalten:

in der Ueberschrift Namen und Wohnort des
Betriebsinhabers, sodann Tag der Schlach-
tung, Tiergattung, Lebendgewicht, nötigen-
falls ungefähr geschätzt,
und eine Spalte, in die der Fleischbeschauer den
Tag der Beschau einzutragen hat; die Richtigkeit
dieser Spalte hat der Beschauer zu bescheinigen.

Herford, den 4. April 1916.

Der Landrat:
v. Borries.

Lebensmittelpreise in der Städt. Verkaufsstelle

Bäderstraße 29.

Leberwurst 2, ca. 1 Pfd.-Dose	1,25 M
Leberwurst 2, ca. ½ Pfd.-Dose	0,70 "
Leberwurst 1, ca. 1 Pfd.-Dose	1,40 "
Blutwurst, ca. 1 Pfd.-Dose	1,45 "
Eiße, ca. 1 Pfd.-Dose	1,35 "
Wackwurst, 1 Pfd.	2,40 "
Delikatess-Wurstchen, 1 Paar	0,25 "
Delikatess-Wurstchen, die Dose mit 3 Paar	1,00 "
Rollschinken gefüllt, das Pfd.	2,60 "
Vorderhinken gefüllt, das Pfd.	2,00 "
Schweinefleisch in Gelee, das Pfd.	0,45 "
Schwein in Gelee, das Pfd.	1,40 "
Schlingzunge gepöfelt, in Dosen zu 3—4 Pfd.	das Pfund 2,00 "
Schweinefleisch in Saft, ca. 1 Pfd.-Dose	1,50 "
Schweinefleisch in Saft, ca. 2 Pfd.-Dose	3,00 "
Schweinefleisch (Pore) in Gelee,	ca. 2 Pfd.-Dose 3,60 "
Rindfleisch in Saft, ca. 1 Pfd.-Dose	1,50 "
Rindfleisch gepöfelt, das Pfund	0,85 "
Speck, Ia. holländischer, das Pfd.	2,60 "
Fischlöße, ca. 2 Pfd.-Dose	1,50 "
Condensierte Milch, ca. 1 Pfd.-Dose	75 u. 80 S
Bienenhonig, das 1 Pfd.-Glas	1,40 M
Bienenhonig das ½ Pfd.-Glas	0,75 "
Delfardinen, die Dose zu	55 u. 70 S
Milchsuppen, das Päckchen	0,15 M
Kerzen, das Päckchen	0,90 "
Salatöl das Liter	4,00 "

Die Verkaufsstelle ist Dienstags und Freitags
geschlossen.

Herford, den 25. März 1916.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 9b des Gesetzes über
den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete
ich hiermit das Wahrfagen, auch die sogenannte
Phrenologie zum Zwecke des Wahrfagens und jede
ähnliche Tätigkeit, sowie jede Anpreisung einer
solchen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis
zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach dem allgem.
Strafgesetzbuch eine höhere Strafe verurteilt ist.

Münster, den 24. März 1916.

Der kommandierende General:
F. v. Sahl.

Städtische Futtermittel-Verteilung.

In unserer Verkaufsstelle Radewiger Mühle
werden folgende Futtermittel zu den nachstehenden
Preisen abgegeben:

Fischmehl	1 Zentner 30,— M
Fleischmehl	1 " 27,— "
Roboszuder	1 " 28,— "
Häferkleie	1 " 21,— "
Futterzuder	1 " 17,— "
Trockenschmelz	1 " 13,— "
Rübsamenehl	1 " 39,— "
Kleezaatmehl	1 " 39,— "
Biertreber	1 " 30,— "
Eichelmehl	1 " 35,— "
Pferdefutter (Gemenge)	1 " 42,— "
Saatbohnen (Ackerbohnen)	1 " 49,— "
Saatwicke	1 " 50,— "
Torfmelasse	1 " 7,50 "
Hühnerfutter (Getreidegemenge)	1 Pfd. 0,42 "

Bei Ausgabe von weniger als 25 Pfund tritt
ein Preisaufschlag ein. Dieser beträgt auf 1 Pfund
bis 5 Pfund 3 Pfg., bis 10 Pfund 2 Pfg. und bis
24 Pfund 1 Pfg.

Herford, den 3. April 1916.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Kriegsaussschuß für pflanzliche und tierische
Öle und Fette hat mit meiner Zustimmung die
durch Verpflichtungsscheine mit den Margarine-
und Speisefettfabriken sowie dem Margarine- und
Speisefetthandel vereinbarten Groß- und Klein-
handelspreise mit Wirkung vom 15. März 1916
wie folgt geändert:

Die Großhandelspreise dürfen für Margarine
auf 1,88 M., die für Speisefette aller Art mit 100
v. S. Fettgehalt, wie Schmelzmargarine, Pflanzen-
fett, Kunstspeisefett usw. auf 2,15 M., die Klein-
handelspreise für den unmittelbaren Bezug der
Verbraucher bei Margarine auf 2 M. und bei
Speisefetten aller Art mit 100 v. S. Fettgehalt auf
2,32 M. — sämtliche Preise für das Pfund berech-
net — erhöht werden.

Durch diese Bekanntmachung werden die An-
gaben in den Verpflichtungsscheinen in der oben
angegebenen Weise geändert, so daß der Absatz zu
den neuen Preisen vom 15. März morgens ohne
besondere Bekanntmachung durch den Kriegsaus-
schuß oder die Margarinefabriken erfolgt.

Berlin, den 12. März 1916.
Der Reichsanwalt.
J. A. gez. Frhr. v. Stein.

Wir erhielten noch eine Sendung

Ia. Heide-Honig.

Apfelsinen

treffen in hervorragender Ware ein, ebenso sind noch

Ia. Zitronen

abzugeben.

Spinat

trifft regelmäßig in frischer Ware ein. In
geräucherten Fischen

erhalten wir regelmäßig frische Sendungen.

Laut Beschluß geben wir Molkereibutter **nur**
an Mitglieder ab. Diese erhalten jede Woche
ein bestimmtes Quantum ohne Fettarten zu
M. 2,40 das Pfund.

Das holländische Gemüse

traf heute in tadelloser Ware ein.

Verein Gemüse- u. Obstmarkt, Arndtstr. 6.

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt

und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A. 1. Jahrl. 1.80 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe B. mit „Leben im Bild“ 30 Pf. mehr. Preis der 1. Spalt. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhausen u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.



Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: Herforder Erzähler (täglich), Am Pflug (monatlich zweimal), Haus und Hof (monatlich zweimal), Fabrik und Handwerk (monatlich einmal), Für Jäger und Naturfreunde (monatlich einmal), Mode für Alle (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 81

Herford, Mittwoch, den 5. April

1916

Hollands Verteidigungsmittel zu Lande und zur See.

Die Verteidigungsmittel der Niederlande sind entsprechend der geringen räumlichen Ausdehnung nicht allzuweitgehend und ganz den Bedürfnissen des Landes angepaßt. Die Landmacht setzt sich aus dem stehenden Heere, der Landwehr und dem Landsturm zusammen; das stehende Heere besteht nahezu zur Hälfte aus Freiwilligen und zur Hälfte aus Ausgehobenen (Militär). Der Friedensstand des holländischen Heeres beträgt sich nach dem Gesetz von 1909 im ganzen auf 41 389 Mann, während die Kriegsstärke nach dem Wehrgesetz von 1894 sich auf 184 361 Mann erhöht. Die Dienstzeit im Heere beträgt 8 Jahre, davon 12 Monate bei der Fahne; die Reservepflichten erstrecken sich auf 12 Wochen. Die Kavallerie dient 18 Monate und übt 6 Wochen. Die Infanterie ist mit dem 6.5 Mill. Mannlichergewehr Mod. 95 bewaffnet, die Feldartillerie führt 7.5 Zent. Kruppische Rohrwaffen mit Schutzhüllen. Die holländische Kriegsmarine setzt sich nach dem Stande von 1913 zusammen aus 85 Fahrzeugen, davon 16 Panzerkreuzern, 462 Geschützen, 176 Landkreuzern und 7178 Mann. Außerdem existieren 13 Hilfsfahrzeuge. Die Flotten des Landes sind durch das Gesetz von 1874 meist ausgelassen. Die Festigkeit der nach Osten gerichteten Hauptlinie, die 9 Meilen lange Jagen, Neue holländische Wasserlinie, bewahrt hauptsächlich auf der für den Kriegsfall vorbereiteten IJsselmeer. Die große Lagerhaltung des Landes ist Amsterdam, die im Nothfall die gesamte holländische Armee aufnehmen kann. Küstenbefestigungen bestehen bei Helmer, der Einfahrt in die Zuidersee, am Zugang nach Amsterdam, dem Eingang des Nordsekanals und an der Maasemündung.

Der Wert eines britischen Offiziersehrenworts.

L.L. Aiken, 3. April. Der Vorgang bei der Gefangenahme des deutschen Offiziers bei Thafos am 19. März ist jetzt aufgeklärt und zwar zur Schande eines englischen Offiziers. Der deutsche Flieger, der ins Meer gefallen oder gegessen war, landete bei dem Inselchen Thafos. Als der griechische Kommandant mit dem Friedensrichter mangels einer Garnison nach Thafos hinüberbootete, kam ein englischer Zerstörer und forderte den Deutschen für sich. Nach längerem Streit wurde vereinbart, daß man zusammen nach dem Festland fahren wollte, um dort den Kommandanten von Kowalla entlassen zu lassen. Hierbei gab der englische Kommandant sein Ehrenwort, daß er nach Kowalla fahren würde; erst nach diesem Versprechen erklärte sich der Kommandant bereit, den Zerstörer zu befeigen. Kaum war dieser in Fahrt — mit dem deutschen und dem englischen Offizier an Bord und dem deutschen Hydroplan sowie dem griechischen Motorboot im Schlepp —, so ließ der englische Kommandant den Kurs auf Orfano nehmen. Als der Grieche protestierte, hielt der Kommandant ihm seinen Korb vor und erklärte den Deutschen als seinen Gefangenen, den er jetzt nach dem Hauptquartier bringen werde.

Der Sanitätshund auf dem Schlachtfelde.

Von Sanitätshundführer Luchs-Hamburg.
Es war am vormittag des 22. August, nach mehreren Regentagen beglückte uns wieder die Sonne mit ihren belebenden Strahlen.
Wir hatten unsere Zelte auf einem von hohen Kiefern umgebenen Vorwerk aufgeschlagen. Die infolge des schwierigen Geländes schon an und für sich schwer zu nehmenden russischen Stellungen waren durch den Feind noch künstlich stark ausgebaut, es war deshalb Aussicht vorhanden, hier ein paar Ruhetage nach den anstrengenden Märschen der letzten Tage zu bekommen.
Aber unsere braven Feldgrauen machten uns auch hier wieder einen Strich durch die Rechnung, denn am frühen Morgen hatten sie sich schon an den Feind gemacht und nach heftigem Kampf auch diese schwere Stellung im Sturm genommen.
Es war um die Mittagzeit, als der Befehl kam, ein Zug Krankenträger mit 8 Tragen solle sofort zum Abmarsch des bei den Dörfern Gredziele, Joychaly gelegenen Schlachtfeldes, auch sollten sich drei Sanitätshundführer mit Sanitätshunden dem Kommando anschließen, worunter auch ich mich mit meinem Rotweiler befand.
Nach zwei Stunden Marsch kamen wir um 2 1/2 Uhr nachmittags am Bestimmungsorte an.

Der Vizefeldwebel verteilte die Krankenträger, welche, da das Gelände noch stark von den Russen mit Gewehrfeuer bestrichen wurde, jede Deckung benutzend, voringingen.

Da die Hunde zur Nachsuche verwendet werden sollten, warteten wir, bis die Mannschaften das Gelände abgesucht hatten. Dies bestand aus Sumpf, Getreidefeldern und Wald mit niedrigen Büschen.

Um 4 1/2 Uhr setzten wir die Hunde an; wir mochten ungefähr 20 Minuten in Tätigkeit sein, als der Russe das Gelände mit 12 bis 15 Granaten und Schrapnells belegte, wodurch mein „Strolch“ zu meiner Freude sich nicht im geringsten stören ließ, obgleich einige Granaten in unmittelbarer Nähe bei uns einschlugen. Nach 1/2 stündigem, vergeblichem Revidieren bog der Hund mit erhobenen Kopf nach rechts ab, kam nach einigen Augenblicken zurück und führte mich zu einem etwa 160 Meter entfernt liegenden durch Rauchschuß schwer verwundeten. (Leider starb derselbe, ehe er abtransportiert werden konnte). Nachdem ich meinen Hund gelobt, schickte ich ihn aufs neue vor, und während ich mich noch mit dem Verwundeten beschäftigte, apportierte „Strolch“ einen Helm.

Auf mein „Zeig wo“ brachte mich der Hund zu einem, in einem etwa einen Meter tiefen Loch liegenden, mit einer Zeltbahn zugedeckten Kameraden. Erst war ich der Meinung, einen Toten vor mir zu haben; als ich jedoch die Zeltbahn zurückschlug, kam Bewegung in den vor mir Liegenden. Der Arme war infolge der Anstrengung und seiner Verletzung (Oberextremitäten) vor Ermattung eingeknickt. „Strolch“ fand dann außerdem noch einen Verwundeten im Sumpf, zwei im Getreide und zwei im daran stoßenden Unterholz, also zusammen 7 Mann.

Nachdem ich die Verwundeten mit Mänteln und Zeltbahnen gut gegen die Kälte geschützt hatte, suchte ich unser Kommando auf. Nun ging es im Eilmarsch zurück, und ich hatte die Bemerkung, alle sechs noch Lebenden, ehe es ganz dunkel wurde, geborgen zu wissen.

Außerdem hatten die Hunde meiner beiden Kameraden Ulrich und Lübbes je einen Verwundeten gefunden, wodurch sich die Zahl der Braven, die ihr Blut fürs Vaterland vergossen hatten, aber nun infolge der Tüchtigkeit unserer treuen Hunde der sicheren Hand des Arztes überliefert werden konnten, auf acht steigerte. Trotz unseres Erfolges fuhren wir um 10 Uhr abends zur Kompagnie zurück. Da der Wald noch nicht vom Feinde gesäubert war, hatten wir nur teilweise eindringen können, ich bat deshalb um die Erlaubnis, den Wald am andern Morgen noch einmal abzusuchen zu dürfen.

Mit Tagesgrauen strebten ich und noch drei Kameraden wieder unserm Ziele zu. Auch an diesem Morgen waren wir vom Glück begünstigt, denn schon nach kurzem Suchen apportierte mir mein Rotweiler einen hölzernen Köffel wie sie bei den Russen viel gebraucht werden, und brachte mich zu einem in einem Unterland liegenden Russen. Auch die Hunde meiner Kameraden Wiehe und Göke arbeiteten gut, sie fanden an diesem Morgen vier weitere russische Verwundete.

Münzenfund in Luxemburg.

Luxemburg, 2. April. Bei einem Hotelumbau in Luxemburg stießen Arbeiter im Keller auf einen bauchigen irdenen Krug, der eine Menge alter Silbermünzen enthielt. Daneben fand man Knochenreste. Durch Grünschnitt waren die Münzen — etwa 2000 Stück — zu einem einzigen Klumpen zusammengebacken. Es handelt sich vielfach um dünne Kupfermünzen, die römischen Ursprungs sein dürften. Einer anderen Meldung zufolge datierten die Münzen aus dem 12. Jahrhundert. Eine alte Volkslage hatte immer behauptet, in dem Hotel sei ein großer Geldschatz begraben. Jetzt dürfte er gehoben sein.

Ein belgischer Diplomat als Defraudant.

Das Pariser „Journal“ beschäftigt sich eingehend mit der Skandalaffäre in der belgischen Gesandtschaft in Paris, die bekanntlich jüngst zur Verhaftung des bis-

herigen belgischen Gesandtschaftsattachés Henri van den Bulde geführt hat. Der 28jährige Diplomat, der des Betruges, der Unterschlagung, des Vertauschens und endlich des Einbruchdiebstahls beschuldigt wird, ist der Sohn des früheren Direktors im Brüsseler Auswärtigen Amt und der Enkel des ehemaligen Generalgouverneurs der Nationalbank von Belgien. Er gehörte vor dem Kriege als Sekretär der belgischen Gesandtschaft in Berlin an und wurde dann der Gesandtschaft in Paris als Attaché zugeteilt. Man wußte wohl, daß Herr van den Bulde das Geld mit vollen Händen ausgab, nahm daran aber weiter keinen Anstoß, da der als Grandseigneur auftretende belgische Diplomat einer als reich bekannten Familie angehört. Erst die Aufstellung der vielgenannten Banknotenfälscher der Gebrüder Samuel brachte den Stein ins Rollen. Als die Brüder Samuel in Untersuchungshaft kamen, wandten sie sich an die belgische Gesandtschaft in Paris mit dem energischen Anschreiben um Rückzahlung von 50 000 Francs, die sie dem Herrn Attaché geliehen hätten, und da sie keinen Bescheid auf ihren Mahnbrief erhielten, an den belgischen Justizminister Carton de Wiart, der seinerseits kurzgehandelt die Angelegenheit der Pariser Polizei übergab. Diese war zunächst bemüht, sich Aufklärung darüber zu verschaffen, woher die 50 000 Francs stammten, die der lebenslustige junge Diplomat nachgewiesenermaßen häufig am Spieltisch in Monaco verloren hatte. Bei den Nachforschungen machte man dann die fatale Entdeckung, daß verschiedene in der Gesandtschaftskasse verwahrte Fonds, vor allem die für die Wohlfahrtspflege bestimmten, nicht mehr vorhanden waren. Es wurde ferner festgestellt, daß eine Schmuckkassette und Wertpapiere enthaltende Kiste gewaltsam erbrochen und ihres Inhalts beraubt worden war. Der Gesamtverlust der Diebstähle und Unterschlagungen wurde auf rund 150 000 Francs berechnet. Ueber die Herkunft der fehlenden 300 000 Francs war indessen nichts zu ermitteln, man sah sich hier nur auf Vermutungen angewiesen, die aber so schwerwiegend der Natur waren, daß ein Verhaftungsbefehl erlassen wurde. Mehrere Tage wußte sich Herr van den Bulde der Festnahme zu entziehen. In diesen Tagen gelang es den Geheimpolizisten aber eines Abends, den Gefangenen in der eleganten Wohnung zu überraschen, die er in der Avenue Marceau seiner Maitresse eingeräumt hatte, einer jungen Brüsseler Lebendame namens Lucie Goodfroid, die in der Pariser Welt, in der man sich auch in dieser bittersten Stunde nicht zu langweilen scheint, unter dem Namen Lucette gut bekannt ist. Von den Bulde und seine Freundin wurden in Untersuchungshaft genommen. Die belgische Gesandtschaft ist begreiflicherweise bemüht, den Einbruchgeheimtanten von ihren Hochtönen abzuschütteln und läßt deshalb auch in der Pariser Presse die Nachricht verbreiten, daß Herr van den Bulde seit geraumer Zeit schon nicht mehr Dienst getan hat und überdies auch die Bedeutung seiner dienstlichen Stellung bei der Gesandtschaft arg übertrieben hätte.

Der Herr mit der grauseidenen Reisemütze.

Der „Mouve Courant“ veröffentlicht folgendes interessante Stimmungsbild über den „Tubantia“-Vorfalle. In einem Raucherabteil des Schnellzuges Rotterdam—Amsterdam saßen acht Reisende. In beiden Stiegen drei Personen aus. Am linken Fenster saß ein sehr großer Herr mit einer grauseidenen Reisemütze, ihm gegenüber ein kräftig aussehender gealterter junger Mann. Neben dem großen Herrn saß ein Reisender, der zunächst in einer Zeitung las, ein Herr von jener Art, wie man sie auf allen Reisen trifft, einer, der sofort die Führung des Gesprächs übernimmt, alles kennt und mit derselben Sicherheit den Betrieb der Niederländischen Post auseinandersetzt, wie er die Fehler der Kaiserinmünzen zeigt oder den Vertrieb von englischen Pfefferminzpastillen in Holland genau statistisch feststellt. Das Gespräch begann in Fluch zu kommen. Der redselbige Reisende hielt sich lange neutral. Wie ein Beamter des statistischen Büros sagte er mit Prozentangaben auseinander, welcher Teil der Bevölkerung gegen irgendwelche Nation sei. Der große Herr beteiligte sich nur schwach an dem Gespräch. Der redselbige Herr ging nun auf die Torpedierung der „Tubantia“ ein. Auch hierüber hatte er eine feststehende Meinung. Natürlich ist es ein deutsches Unterseeboot gewesen, das die Schuld trägt“, sagte er. Der große Herr dagegen wachte bescheiden ein, daß man doch zunächst die Untersuchung abwarten müsse. Dem konnte der Redselbige nicht beipflichten. Er ließ sich nicht von seiner Meinung abbringen, er forderte den großen Herrn auf, ihm zu sagen, welches Interesse irgend eine andere Nation an der Torpedierung haben könne, und er behandelte seinen Redselbigen mit der Mitteilung, daß jeder, der seinen gefunden Menschenverstand beiste, wissen müsse, daß die „Tubantia“ durch ein deutsches Unterseeboot in den Grund geholt worden sei. Darauf sagte der Mann mit der grauseidenen Reisemütze: „Mein Herr, dann sind Sie besser informiert als wir; ich bin nämlich

der Kapitän der „Tubantia“ und dieser Herr mir gegenüber ist der erste Offizier!“

Geschäftsergebnisse der Sparkassen im Jahre 1915.

In der neuesten Nummer des amtlichen Blattes des deutschen Sparkassenverbandes, der „Sparkasse“, teilt der Statistiker des Sparkassenverbandes, Landesbankrat Reich in Wiesbaden, über die Geschäftsergebnisse der Sparkassen im verfloßenen Jahre folgendes mit:
„Will man die Geschäftsergebnisse der deutschen Sparkassen für das verfloßene Jahr würdigen, so muß man bei der Betrachtung zunächst den Einfluß der Beleitigung der Sparer an den in das Jahr 1915 fallenden Zeichnungen auf die zweite und dritte Kriegsanleihe ausschließen. Der Zustrom an Kapitalen war während des ganzen Jahres gewaltig. Noch niemals haben die deutschen Sparkassen etwas Ähnliches erlebt, und wohl niemals hätte man einen solchen Riesenerfolg erwartet. So viel darf man annehmen, daß die Zahl zwischen 3 1/2 und 4 Milliarden liegen wird, und wir greifen keinesfalls zu hoch, wenn wir den Kapitalzugang der deutschen Sparkassen im Jahre 1915, ohne die Kriegsanleihe-Zeichnungen der Sparer, auf mindestens 3 1/2 Milliarden Mark berechnen. Die Zeichnungen der Sparer betragen aber fast 4 1/2 Milliarden Mark. Davon sind im Jahre 1915 etwa 4 1/2 Milliarden abgeschrieben. Wir werden also im ganzen bei den deutschen Sparkassen mit einem Uebertrag von 500—600 Millionen Mark rechnen müssen. Man haben auch die größten Optimisten nicht damit gerechnet, daß die ganzen Sparerzeichnungen schon bis Jahresabschluss gedeckt sein würden. Dazu handelte es sich um zu gewaltige Zahlen. Es muß schon als erfreulich angesehen werden, wenn dieses Ergebnis bis zur nächsten Anleihe, die nicht vor März zu erwarten ist, erreicht wird. Das ist aber mit Bestimmtheit zu erwarten. Die beiden ersten Monate dieses Jahres werden unseren Sparkassen wieder Riesensummen zuführen, voraussichtlich nicht weniger als im vorigen Jahre. Damals waren es aber fast 700 Millionen Mark. Dies würde längst reichen, um den Einlagenbestand wieder voll zu ergänzen.
Besonders erfreulich ist der Umstand, daß es sich bei den Kassenkapitalien keineswegs nur um neu zugeflossene Gelder handelt. In erster Linie gilt dies von den 700 Millionen Mark an Zinsen, welche die Sparkassen aus sich selbst heraus geschaffen haben. Dann aber darf auch nicht übersehen werden, daß das günstige Verhältnis zu einem wesentlichen Teil dadurch zustande gekommen ist, daß die Rückzahlungen in einem großen Maße gegen sonst abgenommen haben.“



Denkt an uns! Sendet
Galem Aleikum
(Hahmundaftick)
Galem Gold
(Galamundaftick)
Zigaretten.
Willkommenste Liebesgabe!
Preis Nr. 3 4 5 6 8 10
3 4 5 6 8 10 Pfd. Stück.
20 Stück feldpostmäßig verpackt, portofrei!
30 Stück feldpostmäßig verpackt, 10 Pf. Porto!
Orient Tabak u. Cigarettenfabr. Yenidze, Dresden
Joh. Hugo Zietz, Hoflieferant S.M. Königs v. Sachsen.

Trustfrei!

Unsere heutige Nummer umfaßt 10 Seiten.

Verantwortlich für den Text- und Inseratenteil: Fr. Kuhle, Herford.

we will present. Draguloff; Draguloff?
 Yes, no more Draguloff here?

Aus dem Leben eines Kriehs.

Solmann Satob Affior, ein jüngerer Sohn des Gutsbesizers Affior von Wallhorf in prästigen Oberrhein, war 1794 als „armer Teufel“ in America eingewandert. Sein Vater hatte nach der einflussreichen Bekämpfung von Kanada und Grönländer der Besatzungslieferant Affior schickte auch zu den Subtributen des Auszubehenden Monumentalwertes über die Vogel Amerikas, das im Substitutionsange tausend Dollar kostete. Nach vollständigen Erfahrungen desbesenden wurde der Gelehrte den Multinationalen wiederholt auf, um sein Geld zu erhalten, aber immer wieder bekam er zu hören: „Ach, Affior Auszubeh. Sie haben sich mir mein Glück, das bare Geld ist sehr rar. Ich habe nichts in der Bank liegen, alle meine Fonds sind angelegt.“ Als er zum letzten Male erschien, traf er den Kriehs in Gesellschaft seines Sohnes William.

Affior senior: „Ach, Affior Auszubeh. Kommen Sie schon wieder wegen Ihres Geldes? Entschieden Betteln! Das Geld ist rar – wirklich sehr rar!“ William war, wenn sein Vater einen entzückten Blick auf den der alte Gutsbesitzer bemerkte. Sofort änderte er den Ton und sagte:

Bekanntmachung

Nr. 31. I. 1391/3. 16. R. R. A.,

Regelung der Arbeit in Web-, Wirk- u. Strickstoffe verarbeitenden Gewerbezeigen.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851*) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915, betr. Abänderung des Gesetzes vom Juni 1851 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), wird folgendes im Interesse der öffentlichen Sicherheit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- oder Knabenbekleidung (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln, Mützen), Frauen- und Kinderbekleidung (Mänteln, Kleidern, Blusen, Weißwaren, Umhängen, Schürzen, Korsetts) oder von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt — Kleider- und Wäschekonfektion —, einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung nach Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Gebrauchsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirk- oder Strickstoffen, aus Wollen, Filzen (Säcke, Kudsäcke, Zelte, Stoffschuhe, Gamaschen, Schirme, Steppdecken u. dgl.) im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellen läßt. Die Vorschriften sind ferner, auch wenn es sich nicht um Herstellung im großen handelt, auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art Anwendung, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 1.

Die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigten Personen darf 40 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Die Zahl dieser Personen darf nicht über diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zuschneiden beschäftigt war. Das Zuschneiden mittels irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschneidemaschinen (auch Stangen u. dgl.) ist verboten mit Ausschluß von Geweben, welche ganz oder teilweise aus Papier bestehen. Das Zuschneiden mittels Zuschneidemaschinen mit Hand- oder Elektromotor ist nur während fünf Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betriebe vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit der Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, mit dem Einrichten oder mit dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen darf gleichfalls 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten.

Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, wie sie die nach Abs. 1 und 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der gesetzlich festgesetzten Grenzen auf die einzelnen Werttage verteilen wollen. Sie haben die danach für ihren Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb 8 Tagen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten**) schriftlich anzuzeigen. Spätere Änderungen dieser Arbeitszeit sind binnen acht Tagen dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten**) anzuzeigen. Die von den Landespolizeibehörden bestimmten Behörden***) können Anordnungen über die Verteilung der zugelassenen Arbeitsstunden auf die einzelnen Werttage erlassen.

§ 2.

Die Zahl der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Personen darf durch Kündigung seitens des Betriebsunternehmers in den ersten zwei Monaten nach Erlass dieser Vorschriften nicht um mehr als ein Zwanzigstel, nachher nicht um mehr als ein Zehntel unter den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, solange nicht die Warenherstellung des Betriebes in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter lediglich Hundertstel derjenigen sinkt, welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 getätigt hat.

§ 3.

Die Gehälter und, soweit die Arbeit in Zeitlohn ausgesetzt wird, die Löhne der in § 1 Abs. 1 u. 2 bezeichneten Personen dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Februar 1916 gekürzt werden. Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer sein als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienste haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehnten des verdienten Betrags zu leisten, sofern nicht für die Woche erzielte Verdienste das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreiten. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechnenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot abtritt oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

*) Anmerkung: Für Preußen ist zu sehen: Gewerbeinspektor.

Für Bayern ist zu sehen: Gewerbeamt.

Für Sachsen ist zu sehen: Ortspolizeibehörde.

Für Württemberg ist zu sehen: Gewerbeinspektor.

*) Anmerkung: Für Preußen ist zu sehen: Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.

Für Bayern ist zu sehen: Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Für Sachsen ist zu sehen: Die Kreisregierungen.

Für Württemberg ist zu sehen: Die Kreisregierungen.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 4.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) dürfen den Inhabern von Arbeitsstätten und sonstigen Personen, welche für sie Stoffe zuschneiden, verarbeiten oder ausgeben, nur so viel Arbeit zuweisen, daß die zu zahlende Lohnsumme sieben Zehntel desjenigen Betrags nicht überschreitet, welcher im Durchschnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist. Falls die Warenherstellung des Betriebsunternehmers im Durchschnitt des Jahres 1915 unter lediglich Hundertstel der Herstellung im Jahre 1913 gesunken ist, darf der Durchschnitt des Jahres 1913 gewählt werden. Soweit es sich um Inhaber von Arbeitsstätten und sonstigen Zwischenpersonen handelt, die in dem maßgebenden Jahre noch nicht von Betriebsunternehmer beschäftigt worden sind, ist der Durchschnitt der Monate Januar und Februar 1916 zugrunde zu legen.
2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche innerhalb der Arbeitsstätten mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, darf 40 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werttage ist den Inhabern der Arbeitsstätten freigestellt; die Bestimmungen in § 1 Abs. 3 finden dabei gleichfalls Anwendung.

3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstätten und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister und dergl.) dürfen denjenigen Arbeitern (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dgl.), sofern diese ständig dieselben Gegenstände fertigen, nicht mehr als sieben Zehntel der ihnen in der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen, als das die Arbeiter bis sieben Zehntel des von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt verdienten Arbeitslohns erzielen. Sind solche Arbeiter neu angenommen, so darf für sie ein Anhaltspunkt dafür fehlen, welche Arbeitsmenge oder welchen Arbeitsverdienst sie in der angegebenen Zeit übertragen erhalten oder erzielt haben, so ist ihnen nicht mehr Arbeit zu übertragen, als daß sie bis sieben Zehntel desjenigen Verdienstes erzielen, welchen sie nachweisbar im Durchschnitt der angegebenen Zeit wöchentlich bei ihrer letzten Beschäftigungsgstelle gehabt haben, in Ermangelung eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben Zehntel des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) verdienen.

4. Die Lohnsätze für die vorstehend unter Ziffer 1, 3 bezeichneten Personen übertragenen Arbeiten dürfen nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren. Das gleiche gilt für die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, soweit sie gegen Stücklohn beschäftigt sind. Arbeiten solche Personen in Zeitlohn (Tagess-, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.
5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die in vorstehender Ziffer 3 bezeichneten Arbeiter unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienste einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrags zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den vorstehenden Ziffern 2, 3 bezeichneten Personen von den Inhabern der Arbeitsstätten oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechnenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstätten und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die vorausgesetzten Zuschüsse einen Zuschlag von sieben Hundertstel zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten*) einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (jeder Arbeiterin), der von ihm verdiente Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5.

Keinesfalls darf in einer Woche mehr zugeschnitten werden, als in der nächstfolgenden Woche verarbeitet werden kann.

§ 6.

Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Arbeitsstätten beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist (§ 1 Abs. 1, 2, § 4 Ziffer 2), darf solchen Personen Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstätten nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

*) Anmerkung: Für Preußen ist zu sehen: Gewerbeinspektor.

Für Bayern ist zu sehen: Gewerbeamt.

Für Sachsen ist zu sehen: Ortspolizeibehörde.

Für Württemberg ist zu sehen: Gewerbeinspektor.

§ 7.

Die Betriebsunternehmer haben bis zum 10. April 1916 dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten*) ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zuschneiden beschäftigten Personen (vgl. § 1 Abs. 1) einzureichen und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Einrichten, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit der Anfertigung oder Verarbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt worden sind (vgl. § 1 Abs. 2).

§ 8.

In den Betriebsräumen der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder verarbeitet werden (§ 3 Abs. 2), ist an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsräumen der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für die vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dgl. (§ 4 Ziffer 3) ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstätten (§ 4 Ziffer 2) ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Anschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 9.

Die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden*) können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn ohne die Zulassung der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrechterhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Heimarbeitern) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewährt werden könnte.

§ 10.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstätten und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) sind verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten**) Einsicht in ihre Lohnlisten und sonstigen Bücher so weit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 11.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5, § 5 finden von diesem Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus denjenigen Arbeitsmengen Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstätten oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) vor diesem Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überwiesen worden sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die unter die Bekanntmachung fallenden Betriebe die Bekanntmachung Nr. W. M. 77/1. 16. K. R. A. vom Januar 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit, außer Kraft.

*) Anmerkung: Für Preußen ist zu sehen: Die Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin: Der Polizeipräsident.

Für Bayern ist zu sehen: Die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Für Sachsen ist zu sehen: Die Kreisregierungen.

Für Württemberg ist zu sehen: Die Oberämter.

*) Anmerkung: Für Preußen ist zu sehen: Gewerbeinspektor.

Für Bayern ist zu sehen: Gewerbeamt.

Für Sachsen ist zu sehen: Ortspolizeibehörde.

Für Württemberg ist zu sehen: Gewerbeinspektor.

Anlage.

a) Anschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8 Abs. 1 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des vom (§ 3 Abs. 2).

Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Stücklohn ist den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienste das Neunfache des Ortslohns (ortsüblichen Tagelohns) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Anschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl. und für Inhaber von Arbeitsstätten (§ 8 Abs. 2 der Vorschriften):

Auszug aus den Vorschriften des vom (§ 4 Ziffer 4, 5).

Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstätten gegen Zeitlohn (Tagelohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

Münster, den 4. April 1916.

Das Königlich Preussische Generalkommando des VII. Armee-Korps.

Der kommandierende General:

Führ. von Gayl,

General der Infanterie.